

Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank ”juris“*

Thomas Fuchs**

3. April 2011

Inhaltsangabe

Der Verfasser erörtert den Gleichbehandlungsanspruch bei der Weiterverwendung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 IWG im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH. Diese liegen dem Beitrag im Volltext an. Die von interessierten Kreisen verfolgte Argumentation, weshalb Gesetze und Gerichtsentscheidungen nicht dem genannten Anspruch unterfielen, wird durchbrochen, indem ein das Datenbankherstellerrecht betreffender Denkfehler aufgedeckt wird.

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Öffentliche Aufgabe	2
2.1 Dokumentationspflicht	3
2.2 Veröffentlichungspflicht	4
3 Gemeinfreiheit	6
3.1 Entstehungsgeschichte der Rechtsdatenbank	10
3.2 Aufgabenverteilung bei der Dokumentation	10
3.3 Verwaltungshilfe durch die juris GmbH	13
3.4 Schlussfolgerung	14
4 Zusammenfassung	14
A Anhang	15
A.1 Vertrag I vom 12./27. Dezember 1991	15
A.2 Vertrag II vom 3./14. Februar 1995	17
A.3 Vertrag III vom 13. Juli/7. August 1995	17
A.4 Vertrag IV vom 5./22. Januar 1996	17
A.5 Vertrag V vom 18. Januar/6. Februar 2001	17

* (URL: <http://delegibus.com/2011,2.pdf>).

** Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; [Schulze-Hagen & Horschitz Rechtsanwälte](http://schulze-hagen.com), fuchs@schulze-hagen.com. Die zitierten Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH wurden dem Verfasser von Herrn *Christoph Schwalb*, Geschäftsführer der LexXpress GmbH, zwecks Begutachtung zur Verfügung gestellt.

”Alle auf das Recht anderer
Menschen bezogene Handlungen,
deren Maxime sich nicht mit der
Publizität verträgt, sind unrecht.“

Immanuel Kant

1 Einleitung

Jede Person ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 IWG¹ bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben, gleich zu behandeln. Öffentliche Stellen sind unter anderem nach § 2 Nr. 1 Buchst. a IWG Gebietskörperschaften. Information ist nach § 2 Nr. 2 IWG jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Weiterverwendung ist nach § 2 Nr. 3 Halbs. 1 IWG jede Nutzung² von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Der Begriff der ”Weiterverwendung” umfasst nach Art. 2 Nr. 4 S. 1 Richtlinie 2003/98/EG³ auch die Nutzung für nichtkommerzielle Zwecke.⁴ Im Folgenden wird untersucht, wie es bei Gesetzen und Gerichtsentscheidungen des Bundes und der Länder um diesen Anspruch auf Gleichbehandlung bestellt ist. Immerhin nennt die Europäische Kommission das Sammeln europäischer, nationaler und kommunaler Rechtstexte als Beispiel für die Weiterverwendung.⁵

2 Öffentliche Aufgabe

Das Informationsweiterverwendungsgesetz gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG nicht für Informationen, deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt. Erfasst sind positiv gewendet allein solche Informationen öffentlicher Stellen, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erstellt werden. Dies gilt auch, wenn sie sich dabei privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.⁶ Gesetze und Gerichtsentscheidungen werden zweifellos zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Bundes und der Länder ”erstellt“. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2003/98/EG spricht in diesem Zusammenhang allerdings nicht von Erstellung, sondern von Bereitstellung. Dieser Begriff setzt erheblich später an. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten nämlich nach Grund 8 S. 2 Richtlinie 2003/98/EG Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen.⁷ Der Bundesgesetzgeber war zwar nicht gehindert, mit dem Begriff der ”Erstellung“ über den der ”Bereitstellung“ hinauszugehen, weil nach Grund 8 S. 4 Richtlinie 2003/98/EG nur Mindeststandards vorgegeben werden. Nach dem gleichermaßen vom Informationsweiterverwendungsgesetz

¹ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006, Bundesgesetzblatt Teil I 2006 Nr. 60 vom 18. Dezember 2006 S. 2913—2914. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003 S. 90—96.

² Die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen nach § 2 Nr. 3 Halbs. 2 IWG regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ Näher dazu *Deutscher Bundestag*, Drucksache 16/2453, S. 15.

⁵ Zitiert nach *Deutscher Bundestag*, Drucksache 16/2453, S. 15.

⁶ *Deutscher Bundestag*, Drucksache 16/2453, S. 13.

⁷ Siehe *Deutscher Bundestag*, Drucksache 16/2453, S. 7.

und der Richtlinie 2003/98/EG verfolgten Sinn und Zweck sind aber allgemein verfügbare, also für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen gemeint. Die Offenlegung aller allgemein verfügbaren Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden, ist nach Grund 16 S. 1 Richtlinie 2003/98/EG ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das wiederum ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 IWG, Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Richtlinie 2003/98/EG und den Gründen 9 S. 7, S. 8 Richtlinie 2003/98/EG sind Informationen ausdrücklich ausgenommen, an denen kein Zugangsrecht besteht und die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind. Dies setzt mit Blick auf Gesetze und Gerichtsentscheidungen eine Dokumentations- und Veröffentlichungspflicht voraus.

2.1 Dokumentationspflicht

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Rechtsstaatsprinzip gebunden. Für beide gilt danach das Gebot des klaren und widerspruchsfreien Rechts. An die Gesetzgebung ist dabei auch das Gebot gerichtet, Übergangs- und Anpassungsregelungen bei der Veränderung bisheriger Zustände zu schaffen. Für die Rechtsprechung gilt außerdem vor allem das Gebot der Bindung an Gesetz und Recht. Im hier bestehenden Zusammenhang ist dabei auch das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, und der Auftrag zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nach Art. 95 Abs. 3 GG von Bedeutung. Diese Gebote können Gesetzgebung und Rechtsprechung nur erfüllen, wenn sie die von ihnen erlassenen Gesetze und Entscheidungen dokumentieren.⁸

Das Gebot der Klarheit des Rechts verlangt von der Gesetzgebung konsolidierte Gesetzestexte. Gesetze werden im Lauf der Zeit typischerweise mehr oder weniger umfangreich geändert. Der aktuelle Inhalt eines Gesetzes ergibt sich dann regelmäßig erst aus einer Gesamtschau des Stammgesetzes und seiner Änderungsgesetze. Ohne eine Dokumentation in Form konsolidierter Gesetzestexte wäre der Gesetzesinhalt deshalb häufig nur schwer festzustellen.⁹ Das Gebot der Widerspruchsfreiheit des Rechts verpflichtet die Gesetzgebung außerdem, keine gegenläufigen, sondern aufeinander abgestimmte Vorschriften mit Übergangs- und Anpassungsregelungen zu schaffen. Der hierzu erforderliche Überblick über die Gesamtheit aller Gesetze kann nur durch eine auf Vollständigkeit angelegte Dokumentation gewahrt werden. Angesichts des seit einiger Zeit erreichten Umfangs der Materie genügt dabei nur noch eine digitale Dokumentation den Erfordernissen, weil der Datenbestand dann datenbankmäßig indexiert und mit Hilfe von Suchausdrücken systematisch ausgewertet werden kann.¹⁰

Von der Rechtsprechung verlangen die Gebote der Gesetzmäßigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz sowie der Klarheit und Widerspruchsfreiheit des Rechts letztlich Entscheidungen, durch die Gesetz und Recht im Einzelfall einheitlich (Art. 95 Abs. 3 GG) angewendet, konkretisiert und fortgebildet werden. Die Dokumentation einer angesichts der Vielzahl entsprechender Präjudizien erforderlichen Auswahl dient der inhaltlichen Vorbereitung daran anknüpfender Entscheidungen. Die Auswahl kann deshalb nur durch die Rechtsprechung selbst erfolgen. Andernfalls wäre die nach Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Unabhängigkeit nicht gewährleistet.¹¹

⁸Weis, JurPC 1996, S. 389, 393.

⁹Vergleiche Kuntz, JurPC 2006, S. 151 Rdnr. 37; Kuntz, JurPC 2006, S. 152 Rdnr. 11.

¹⁰Vergleiche Weis, JurPC 1996, S. 393.

¹¹Vergleiche Weis, JurPC 1996, S. 351; Weis, JurPC 1996, S. 389; Walker, JurPC 1998, S. 100 Rdnr. 87.

2.2 Veröffentlichungspflicht

Für Gesetze ergibt sich die Veröffentlichungspflicht ohne Weiteres aus Verkündungsvorschriften wie nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG. Die Verkündungsvorschriften betreffen allerdings nur unkonsolidierte Gesetzestexte. Die in Änderungsgesetzen vorfindlichen Bekanntmachungsermächtigungen für ministeriell konsolidierte Stammgesetze zeigen aber, dass nach der jeweiligen ständigen Staatspraxis zur Aufgabenerfüllung auch die Bekanntmachung von konsolidierten Stammgesetzen gehört.

Den Gerichten obliegt ebenfalls die öffentliche Aufgabe und Rechtspflicht, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.¹² Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit der Justizgewährungspflicht nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, dem Demokratiegebot nach Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG.¹³ Der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen kommt nach dem allgemeinen Verfassungsprinzip der Publizität und Transparenz staatlichen Handelns eine der Verkündung von Bundesgesetzen nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG vergleichbare Bedeutung zu.¹⁴ Durch Gerichtsentscheidungen werden Gesetzesregelungen konkretisiert und das Recht fortgebildet (vergleiche auch § 132 Abs. 4 GVG). Der Bürger muss in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte und Pflichten er hat. Die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.¹⁵ Die Rechtsprechung muss sich nach dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Gewaltenhemmung außerdem der öffentlichen Kritik stellen. Dem Bürger müssen die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen zugänglich sein, damit er auf eine seiner Auffassung nach bedenkliche Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer Gesetzesänderung einwirken kann. Es dient auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, wenn über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine fachwissenschaftliche Diskussion ermöglicht wird.¹⁶ Die Veröffentlichung dient schließlich auch

¹²*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 6–8; *VG Berlin*, Urteil vom 20. März 1991 – 1 A 213/89, Rdnr. 19; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 61–62; *Berkemann*, JurPC 1996, S. 214; *Walker*, Standort juris, S. 208 f.; *Weis*, JurPC 1996, S. 388; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 22; *LG Lüneburg*, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09, Rdnr. 3.

¹³*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *VG Berlin*, Urteil vom 20. März 1991 – 1 A 213/89, Rdnr. 19; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 61–62; *Berkemann*, JurPC 1996, S. 214; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 24.

¹⁴*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 6–8; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 61–62; *Berkemann*, JurPC 1996, S. 214; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 24; *Tiedemann*, NVwZ 1997, S. 1187; *BVerfG*, Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90, Rdnr. 26; *LG Lüneburg*, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09, Rdnr. 3.

¹⁵*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 9–11; *VG Berlin*, Urteil vom 20. März 1991 – 1 A 213/89, Rdnr. 19; *BGH*, Urteil vom 21. November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze, Rdnr. 53; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *Weis*, JurPC 1996, S. 388; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 24; *BVerfG*, Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90, Rdnr. 41; *LG Lüneburg*, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09, Rdnr. 3.

¹⁶*EGMR*, NJW 1986, S. 2177 Rdnr. 27–28; *OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 9–11; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *Berkemann*, JurPC 1996, S. 214; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar

der Information der Gerichte untereinander, so dass etwa die Oberlandesgerichte auf diese Weise ihrer Vorlagepflicht nach § 121 GVG genügen können.¹⁷

Die Veröffentlichungspflicht hat ihre Grundlage daneben auch in dem für das Prozessrecht leitenden Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen und Entscheidungsverkündungen (vergleiche die §§ 169, 173 GVG, Art. 6 Abs. 1 EMRK).¹⁸ § 5 Abs. 1 UrhG, wonach Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, setzt die Veröffentlichungspflicht stillschweigend voraus.¹⁹

Von der Veröffentlichungspflicht sind alle Entscheidungen erfasst, an deren Kenntnis die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.²⁰ Die Veröffentlichungswürdigkeit ist dabei aus der Sicht derjenigen zu beurteilen, die mit der Veröffentlichung erreicht werden sollen. Maßgeblich sind also das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen wollen, und das tatsächliche oder mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit.²¹ Veröffentlichungswürdig sind deshalb nicht nur Entscheidungen der obersten Bundesgerichte. Diesen Gerichten obliegt die Entscheidung grundsätzlich bedeutsamer Fragen, die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortentwicklung des Rechts zwar in herausgehobener Weise. Es gelangen aber durchaus nicht alle grundsätzlichen oder doch das Allgemeininteresse berührenden Rechtsstreitigkeiten zu ihnen. Veröffentlichungswürdig sind außerdem nicht nur Entscheidungen mit einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinn des Revisionsrechts. Auch in der Konkretisierung allgemein anerkannter Rechtssätze oder in deren Anwendung auf bis dahin weniger im Blickfeld stehende Sachverhalte kann ein Beitrag zur Rechtsentwicklung liegen. Die Veröffentlichungspflicht gilt deshalb grundsätzlich auch für die Instanzgerichte und hier insbesondere für die Obergerichte.²²

Zu erfüllen ist die Veröffentlichungspflicht von der jeweiligen Gerichtsverwaltung.²³ Diese wird in vereinzelten Vorschriften unmittelbar angesprochen, zum Beispiel als "Vorstand des Gerichts" in § 299 Abs. 2 ZPO und als "Justizbehörde" in den §§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 4, 7 Abs. 1, 21 Abs. 2 JVKostO.²⁴ Sie hat nach § 299 Abs. 2 ZPO die Kompetenz, Dritten – also nicht am Rechtsstreit Beteiligten – Akteneinsicht zu gewähren und damit auch Entscheidungsabschriften zu überlassen.²⁵ Streitigkeiten um die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Bereich der ordentlichen Ge-

1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 24; *Tiedemann*, NVwZ 1997, S. 1187; *LG Lüneburg*, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09, Rdnr. 3.

¹⁷*OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 9–11; *LG Lüneburg*, Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09, Rdnr. 3.

¹⁸*EGMR*, NJW 1986, S. 2177 Rdnr. 27–28; *OLG Celle*, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90, Rdnr. 9–11; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 37; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 26.

¹⁹*BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 25; *BVerfG*, Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90, Rdnr. 26; vergleiche *OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 63–66.

²⁰*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 22.

²¹*BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 27.

²²*BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 27.

²³*OVG Bremen*, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88, Rdnr. 44; *VG Berlin*, Urteil vom 20. März 1991 – 1 A 213/89, Rdnr. 19; *VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 38, 46; *OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 63–66; *Walker*, Standort juris, S. 209; *BVerwG*, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96, Rdnr. 23.

²⁴*OVG Lüneburg*, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 63–66.

²⁵*VG Hannover*, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, Rdnr. 38, 46.

richtsbarkeit werden gemäß § 23 EGGVG als Justizverwaltungsstreitigkeiten aufgrund anfechtbarer Justizverwaltungsakte angesehen.²⁶

Der Veröffentlichungspflicht der Gerichtsverwaltung entspricht eine Amts- beziehungsweise Dienstpflicht der Richter, weil ohne Mitwirkung der beteiligten Richter die Gerichtsverwaltung ihre Aufgabe schwerlich erfüllen könnte. Die Sorge für eine angemessene Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine richterliche Amtspflicht.²⁷

3 Gemeinfreiheit

Das Informationsweiterverwendungsgesetz gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1, Alt. 2 IWG nicht für Informationen, die von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter erfasst werden. Beruht die Ablehnung auf § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG, benennt die öffentliche Stelle nach § 4 Abs. 5 S. 1 IWG den Rechtsinhaber, wenn er ihr bekannt und seine Nennung zulässig ist. Regelungen über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen dürfen nach § 3 Abs. 4 S. 1 IWG keine ausschließlichen Rechte gewähren. Dies gilt nach § 3 Abs. 4 S. 2 IWG nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist. Bestehende ausschließliche Rechte, die nicht unter § 3 Abs. 4 S. 2 IWG fallen, erlöschen nach § 3 Abs. 4 S. 5 IWG mit Ablauf der Regelung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

Die Bundesregierung ist dabei der Ansicht, der in § 4 Abs. 5 S. 1 IWG gebrauchte Begriff "Rechtsinhaber" und damit wohl auch die Begriffe "Urheberrechte" und "verwandte Schutzrechte" nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1, Alt. 2 IWG seien "umfassend" (weit) zu verstehen. Auch der bloße Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte werde erfasst.²⁸ Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte sei an Bundesgesetzen die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH und an Bundesgerichtsentscheidungen die juris GmbH. In beiden Fällen sei, so die höheren Orts weiter vertretene Argumentation, jedenfalls der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 4 S. 2 IWG erfüllt, weil im Sinn des Grunds 20 S. 2, S. 3 Richtlinie 2003/98/EG kein kommerzieller Verleger Gesetze und Gerichtsentscheidungen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.²⁹

²⁶OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 63–66.

²⁷OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93, Rdnr. 68.

²⁸Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2453, S. 18.

²⁹Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2453, S. 16–17; *Die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes*, Beschluss vom 26./27. Juni 2007 (bislang unveröffentlicht):

"13. Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), hier: Behandlung von Anfragen zur Herausgabe von in den Gerichtshöfen dokumentierten Entscheidungen

Gestützt auf das Informationsweiterverwendungsgesetz könnten außenstehende Dritte, insbesondere Verlage, von den obersten Gerichtshöfen die Übermittlung der dort dokumentierten Entscheidungen fordern. Die Präsidentinnen und Präsidenten verständigen sich dazu auf folgenden Beschluss:

Die Präsidentinnen und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind sich einig, dass die in dem Bundesvertrag mit der juris GmbH festgelegte Ausschließlichkeitsbindung als ein 'ausschließliches Recht' im Sinn des § 3 Abs. 4 S. 2 IWG anzusehen und dies bei Anfragen zur Herausgabe von in den Gerichtshöfen dokumentierten Entscheidungen zu beachten ist. Für die Rechtsprechung ist die einem Verwaltungshelfer jedenfalls vergleichbare Tätigkeit der juris GmbH unabdingbar; denn die Rechtsprechung ist auf eine nach den Maßstäben der Gerichte umfassende, wertneutrale, von Nachfragen des Marktes unabhängige Dokumentation der gerichtlichen Entscheidungen angewiesen (Art. 92 GG). Die Ausschließlichkeitsvereinbarung mit der juris GmbH dient somit lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags der Gerichte und wird nicht von § 3 Abs. 4 S. 1 IWG betroffen [...].

Beide Argumentationen sind schon im Ansatz verfehlt. Der Tatbestand nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1, Alt. 2 IWG und Art. 1 Abs. 2 Buchst. b Richtlinie 2003/98/EG, dass Informationen von Rechten Dritter erfasst sind, knüpft an den Normalfall nach Grund 8 S. 2 Richtlinie 2003/98/EG an, wonach die öffentliche Stelle die Information selbst erhebt, erstellt, reproduziert und verbreitet. Dieser Zusammenhang wird durch die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG, die nur noch vom Rechtsinhaber spricht, verwischt. Diese Regelung ist aber richtlinienkonform auszulegen. Wird ein ablehnender Bescheid auf Art. 1 Abs. 2 Buchst. b Richtlinie 2003/98/EG gestützt, so verweist die öffentliche Stelle nach Art. 4 Abs. 3 S. 2 Richtlinie 2003/98/EG auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Diese Regelung bestätigt zunächst das dem Regelungssystem zugrunde liegende Verhältnis zwischen Normal- und Ausnahmefall. Der Normalfall besteht darin, dass die öffentliche Stelle das Material selbst herstellt, der Ausnahmefall darin, dass sie es von Dritten erhält. Nur im letzteren ist von einem Rechtsinhaber die Rede. Und nur dann, wenn dieser unbekannt ist, darf auf den Lizenzgeber verwiesen werden. Der Begriff des Rechtsinhabers bezeichnet folglich den mit Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten versehenen Dritten. Davon zu unterscheiden ist der Lizenzgeber, der zwischen den Dritten und die öffentliche Stelle als Lizenznehmerin tritt. Aus diesen Gegebenheiten kann nicht abgeleitet werden, auch ein Dritter, der Lizenznehmer von Rechten der öffentliche Stelle ist, sei Rechtsinhaber im Sinn des § 4 Abs. 5 S. 1 IWG. Die Behauptung, die ausschließlichen Nutzungsrechte an Bundesgesetzen lägen bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, verträgt sich auch nicht mit der Tatsache, dass die juris GmbH ebenfalls Bundesgesetze nutzt. Die mit Blick auf die Ausnahmeerlaubnis ausschließlicher Rechtsgewährung nach § 3 Abs. 4 S. 2 IWG erhobene Hilfsbehauptung, kein kommerzieller Verleger würde Gesetze und Gerichtsentscheidungen ohne ein solches Recht veröffentlichen, entbehrt jeder Begründung oder auch nur Plausibilität. Das Gegenteil ist angesichts der Anstrengungen der juristischen Verlage, Konkurrenzangebote zur Rechtsdatenbank "juris" aufzubauen, ohne Weiteres anzunehmen. Die juris GmbH selbst scheint davon auszugehen, dass die ihr vermeintlich eingeräumten ausschließlichen Rechte dementsprechend am 31. Dezember 2008 erloschen.³⁰ Die Fortsetzung der Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland in ihrer aktuellen Form und die damit verbundene exklusive Belieferung mit Primärinhalten werde nicht als gesichert angesehen.³¹

Diese Gegenargumente können hier jedoch dahinstehen, weil die amtliche Rechtsverfehlung im Kern noch viel weiter geht. Beide Argumentationsmuster setzen nämlich voraus, dass überhaupt Dritten einräumbare Rechte vorliegen. Welche das sein sollen, ist aber nicht ohne Weiteres ersichtlich. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen nach § 5 Abs. 1 UrhG nämlich keinen urheberrechtlichen Schutz. Das gleiche gilt nach § 5 Abs. 2 UrhG für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Im Zusammenhang mit Gesetzes- und Entscheidungssammlungen ist allerdings an das Datenbankherstellerecht zu denken. Datenbank ist nach § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG

Es erscheint ausgeschlossen, dass sich auf dem Markt zu finanzierbaren Preisen ein anderer kommerzieller Verleger findet, der die Dokumentation nach den Vorgaben der Gerichte und des Bundesverfassungsgerichts sicherstellt [...].“

Vergleiche auch *Altmeyden/Kahlen*, MMR 2006, S. 501.

³⁰ *juris GmbH*, Jahresabschluss 2006; *juris GmbH*, Jahresabschluss 2007.

³¹ *juris GmbH*, Jahresabschluss 2009.

eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Datenbankhersteller ist nach § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, der die Investition im Sinn des § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat. Der Begriff der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition bezeichnet die der Erstellung dieser Datenbank als solche gewidmete Investition.³² Die mit der Errichtung der Datenbank verbundene Investition kann im Einsatz von menschlichen, finanziellen oder technischen Ressourcen oder Mitteln bestehen, sie muss aber in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wesentlich sein.³³ Der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition bezeichnet die der Suche nach vorhandenen unabhängigen Elementen und deren Sammlung in dieser Datenbank gewidmeten Mittel mit Ausnahme derjenigen, die für das Erzeugen von Elementen als solches eingesetzt werden.³⁴ Der Begriff der mit der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition erfasst die Mittel, die der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Errichtung der Datenbank und während des Zeitraums des Betriebes dieser Datenbank gewidmet werden.³⁵ Die Mittel, die Überprüfungsmaßnahmen beim Erzeugen von Daten oder sonstigen Elementen gewidmet werden, fallen nicht unter diesen Begriff.³⁶ Der Begriff der mit der Darstellung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition bezieht sich seinerseits auf die Mittel, mit denen dieser Datenbank ihre Funktion der Informationsverarbeitung verliehen werden soll, das heißt die Mittel, die der systematischen oder methodischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elemente und der Organisation der individuellen Zugänglichkeit dieser Elemente gewidmet werden.³⁷ Zu den Aufwendungen für die Darstellung des Datenbankinhaltes gehören insbesondere die Kosten des hierfür erforderlichen Computerprogramms, weil es sich dabei um ein für die Datenerfassung und damit für die Darstellung des Da-

³²*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I, Rdnr. 33; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board, Rdnr. 30; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II, Rdnr. 23; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III, Rdnr. 39; *OLG Köln*, Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03, Rdnr. 21.

³³*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I, Rdnr. 33; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II, Rdnr. 28; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III, Rdnr. 44; *OLG Hamburg*, Urteil vom 16. April 2009 – 5 U 101/08, Rdnr. 41.

³⁴*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I, Rdnr. 34; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board, Rdnr. 31; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II, Rdnr. 24; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III, Rdnr. 40; *OLG Köln*, Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03, Rdnr. 21; *OLG Hamburg*, Urteil vom 16. April 2009 – 5 U 101/08, Rdnr. 39.

³⁵*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I, Rdnr. 37; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board, Rdnr. 34; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II, Rdnr. 27; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III, Rdnr. 43; *OLG Köln*, Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03, Rdnr. 21; *OLG Hamburg*, Urteil vom 16. April 2009 – 5 U 101/08, Rdnr. 40.

³⁶*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board, Rdnr. 34; *OLG Köln*, Urteil vom 14. November 2008 – 6 U 57/08, Rdnr. 12.

³⁷*EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I, Rdnr. 37; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II, Rdnr. 27; *EuGH*, Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III, Rdnr. 43; *OLG Hamburg*, Urteil vom 16. April 2009 – 5 U 101/08, Rdnr. 41.

tenbankinhalts unerlässliches, wenngleich von der elektronischen Datenbank selbst zu unterscheidendes Hilfsmittel handelt.³⁸

Das geschützte Ergebnis der Investition besteht in der systematischen oder methodischen Anordnung und der einzelnen Zugänglichkeit der unabhängigen Elemente, technisch also in der Zuordnung von Daten zu Metadaten.³⁹ Der Umstand, dass Elemente aufgrund ihres amtlichen Charakters nicht die Voraussetzungen für einen Schutz durch das Urheberrecht erfüllen, kann als solcher nicht rechtfertigen, dass ein derartige Elemente umfassender Bestand nicht als Datenbank im Sinn von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG⁴⁰ eingestuft wird oder dass ein solcher Bestand vom Geltungsbereich des Schutzes durch das in Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG eingeführte Schutzrecht *sui generis* ausgeschlossen wird.⁴¹ Sowohl aus der Allgemeinheit der Formulierung, die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG für die Definition des Begriffs der Datenbank im Sinn dieser Richtlinie verwendet wird, als auch aus dem Ziel des Schutzes durch das Schutzrecht *sui generis* ergibt sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber diesem Begriff eine weite, von Erwägungen insbesondere in Bezug auf den materiellen Inhalt des fraglichen Bestands von Elementen freie Bedeutung verleihen wollte.⁴² Wie aus Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 96/9/EG hervorgeht, gilt das Schutzrecht *sui generis* zudem unabhängig davon, ob die Datenbank und/oder ihr Inhalt für einen Schutz etwa durch das Urheberrecht in Betracht kommen.⁴³ Mit Blick auf die Rechtsdatenbank "juris" kommt es deshalb darauf an, wer deren Hersteller ist. Ist es die Bundesrepublik Deutschland selbst, finden die Vorschriften über amtliche Werke nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG analog Anwendung.⁴⁴ Amtliche Werke sind die aus einem Amt herrührenden Werke. Ein Amt ist jede mit Verwaltungskompetenz und Hoheitsbefugnissen betraute Behörde oder beliehene Institution. Dazu zählen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Werk rührt aus einem Amt her, wenn es erkennbar von ihm zu verantworten oder ihm zuzurechnen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Werk von irgendeinem Bediensteten oder von irgendeinem Amt hinzugezogenen Privaten geschaffen wurde. Der Private muss aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit einem Amt eine Aufgabe, etwa die Veröffentlichung bestimmter Informationen, erfüllen, die andernfalls das Amt unmittelbar erfüllen müsste.⁴⁵

³⁸ *KG Berlin*, Urteil vom 9. Juni 2000 – 5 U 2172/00, Rdnr. 35; *OLG Dresden*, Urteil vom 18. Juli 2000 – 14 U 1153/00, Rdnr. 11; *OLG Köln*, Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03, Rdnr. 19, 21, 22; *LG Berlin*, ZUM 2006, S. 345; *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 7. August 2008 – I-20 W 103/08, Rdnr. 17; *OLG Köln*, Urteil vom 14. November 2008 – 6 U 57/08, Rdnr. 12.

³⁹ *Fuchs*, UFITA 2008, S. 30–37.

⁴⁰ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 27. März 1996 S. 20–28.

⁴¹ *EuGH*, Urteil vom 5. März 2009 – C-545/07 – Apis-Hristovich, Rdnr. 71; *BGH*, Urteil vom 30. April 2009 – I ZR 191/05 – Elektronischer Zolltarif, Rdnr. 32.

⁴² *EuGH*, Urteil vom 5. März 2009 – C-545/07 – Apis-Hristovich, Rdnr. 69.

⁴³ *EuGH*, Urteil vom 5. März 2009 – C-545/07 – Apis-Hristovich, Rdnr. 70.

⁴⁴ *BGH*, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD, Rdnr. 35, 36; *BGH*, Beschluss vom 28. September 2006 – I ZR 261/03 – Sächsischer Ausschreibungsdienst, Rdnr. 9, 10, 14–17; *Fuchs*, UFITA 2008, S. 40–45; vergleiche *BGH*, Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 185/03 – Bodenrichtwertsammlung, Rdnr. 11; *BGH*, Urteil vom 30. April 2009 – I ZR 191/05 – Elektronischer Zolltarif, Rdnr. 30, 53.

⁴⁵ *BGH*, Urteil vom 12. Juni 1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation, Rdnr. 33, 34; *BGH*, Urteil vom 30. Juni 1983 – I ZR 129/81 – VOB/C, Rdnr. 19; *BGH*, Urteil vom 9. Oktober 1986 – I ZR 145/84 – AOK-Merkblatt, Rdnr. 19, 20; *BGH*, Urteil vom 26. April 1990 – I ZR 79/88 – DIN-Normen, Rdnr. 17; *BGH*, Urteil vom 21. November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze, Rdnr. 47, 51, 52; *BGH*, Beschluss vom 28. September 2006 – I ZR 261/03 – Sächsischer Ausschreibungsdienst, Rdnr. 13; *BGH*, Urteil vom 30. April 2009 – I ZR 191/05 – Elektronischer Zolltarif, Rdnr. 31.

3.1 Entstehungsgeschichte der Rechtsdatenbank

Auf der Grundlage von Vorarbeiten einer beim Bundesministerium der Justiz gebildeten Arbeits-⁴⁶ beziehungsweise Projektgruppe⁴⁷ wurde dasselbe durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 1973 beauftragt, eine Rechtsdatenbank zu entwickeln.⁴⁸ Am 18. Juli 1984 stellte das Bundeskabinett den Vollzug dieses Auftrags fest.⁴⁹ Zugleich wurde beschlossen, die Rechtsdatenbank "juris" aus dem Bundesministerium der Justiz auszugliedern und in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu überführen, um die private Beteiligung zu erleichtern.⁵⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Entwicklung der Rechtsdatenbank, das heißt sowohl die Anschaffung von Hard- und Software als auch der Datenbankaufbau, etwa 90.000.000,00 DM gekostet.⁵¹ Die Finanzierung wurde dabei fast vollständig aus Haushaltsmitteln des Bundes aufgebracht.⁵² Es wurde prognostiziert, dass bis Anfang der 90-er Jahre noch ein aus Mitteln der öffentlichen Hand zu finanzierender Fehlbedarf von etwa 5.000.000,00 DM jährlich entstehen werde.⁵³ Am 21. Oktober 1985 wurde die juris GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.⁵⁴ Das "Entwicklungssystem" wurde von der juris GmbH für 40.000.000,00 DM von der Bundesrepublik Deutschland gekauft.⁵⁵ Die juris GmbH bedurfte dabei einer erheblichen Anlauffinanzierung von 35.000.000,00 DM,⁵⁶ die von der Bundesrepublik Deutschland als Darlehen geleistet wurde.⁵⁷

3.2 Aufgabenverteilung bei der Dokumentation

Am 18. Juli 1984 beschloss das Bundeskabinett, dass Gesetze beim Bundesministerium der Justiz und Gerichtsentscheidungen bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes durch Dokumentationsstellen dokumentiert werden sollen.⁵⁸ Diese Dokumentationsstellen bestehen heute beim Bundesamt für Justiz, beim Bundesverfassungsgericht und bei den übrigen Gerichtshöfen des Bundes:

Das Bundesministerium der Justiz wird nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BfJG⁵⁹ vom Bundesamt für Justiz bei der Durchführung der automatisierten Normendokumentation unterstützt. Dort wird das gesamte Bundesrecht ohne die Verwaltungsvorschriften konsolidiert, dokumentarisch umfassend erschlossen und in die Rechtsdatenbank eingestellt.⁶⁰ Grundlage der Auswertung sind das Bundesgesetzblatt Teil I und der Verkündungsteil

⁴⁶Stöhr/Tolzmann, Standort juris, S. 25.

⁴⁷Stöhr/Tolzmann, Standort juris, S. 33, 35.

⁴⁸Stöhr/Tolzmann, Standort juris, S. 35; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 2.

⁴⁹Stöhr/Tolzmann, Standort juris, S. 36; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 2.

⁵⁰Zimmermann, Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH, S. 1; Weis, JurPC 1996, S. 343.

⁵¹Zimmermann, Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH, S. 1.

⁵²Zimmermann, Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH, S. 1.

⁵³Zimmermann, Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH, S. 1.

⁵⁴Stöhr/Tolzmann, Standort juris, S. 36; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 2.

⁵⁵Stewen, Standort juris, S. 48.

⁵⁶Stewen, Standort juris, S. 50.

⁵⁷Zu schließen aus *Bundesminister der Finanzen*, Jahresrechnung 1998, Titel 0701 134 01-859; *Bundesminister der Finanzen*, Jahresrechnung 1999, Titel 0701 134 01-859; *Bundesminister der Finanzen*, Jahresrechnung 2000, Titel 0701 134 01-859; *Bundesminister der Finanzen*, Jahresrechnung 2001, Titel 0701 134 01-859.

⁵⁸Weis, JurPC 1996, S. 343; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁵⁹Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG) vom 17. Dezember 2006, Bundesgesetzblatt Teil I 2006 Nr. 62 vom 21. Dezember 2006 S. 3171.

⁶⁰(URL: <http://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Gesetze/Normendokumentation/Normendokumentation.html>)

des Bundesanzeigers. Das Bundesgesetzblatt Teil II wird hinsichtlich von innerstaatlichen Bestimmungen ausgewertet, die nicht nur in Übergangs- oder Ermächtigungsnormen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen bestehen.⁶¹ Bei der Gesetzeskonsolidierung werden Änderungen in die betroffenen Stammgesetze eingearbeitet.⁶² Die dokumentarische Erschließung betrifft das Erstellen von Einzeldokumenten bestehend aus Artikeln oder Paragrafen, von Gliederungsdokumenten mit den Zwischenüberschriften und von Rahmendokumenten mit bibliografischen Angaben.⁶³

Beim Bundesverfassungsgericht besteht nach § 33 GOBVerfG⁶⁴ eine Dokumentationsstelle. Sie erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien. Die Richter wirken bei der Auswahl und Auswertung von Dokumenten mit. Die Dokumente werden in einer gerichtsübergreifenden, allgemein zugänglichen Datenbank gespeichert. Die Dokumentationsstelle ist auch für die Archivierung sowie für das Bereitstellen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Internet zuständig. Die Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird nach § 1 Abs. 2 S. 2 des Vertrags I⁶⁵ (siehe Anhang [A.1 auf Seite 15](#)), § 1 Abs. 2 S. 3 des Vertrags V⁶⁶ (siehe Anhang [A.5 auf Seite 17](#)) auch sonst von den Gerichtshöfen des Bundes vorgenommen.⁶⁷ Die Bundesgerichte sammeln und dokumentieren nach § 1 Abs. 2 S. 3 des Vertrags I, § 1 Abs. 2 S. 4 des Vertrags V darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind. Grundlage der Dokumentation der Rechtsprechung sind die den Dokumentationsstellen von den Spruchkörpern des jeweiligen Bundesgerichts und den Instanzgerichten zugeleiteten Entscheidungen sowie die unter den Dokumentationsstellen aufgeteilte Auswertung von Fachzeitschriften.⁶⁸ Die dokumentarische Aufbereitung der Entscheidungen besteht im Wesentlichen darin, dass vom Spruchkörper gebildete Leitsätze unverändert übernommen, gegebenenfalls eigene Orientierungssätze hinzugefügt und kennzeichnende Schlagwörter und Normenketten festgelegt werden. Später werden Nachweise von Fundstellen, Besprechungen und Zitierungen durch andere Gerichte ergänzt.⁶⁹

Die Dokumentationsstellen erstellen nach § 1 Abs. 1 S. 1 des Vertrags I, § 1 Abs. 1 S. 1 des Vertrags V Dokumente und überlassen sie der juris GmbH in maschinenlesbarer Form. Das Material wird hierzu nach § 1 Abs. 3 des Vertrags I, § 1 Abs. 3 des Vertrags V besonders aufbereitet. Dabei bedienen sich die Dokumentationsstellen einer von der juris GmbH entwickelten beziehungsweise modifizierten Dokumentationssoft-

⁶¹Weis, JurPC 1996, S. 349; *VG Köln*, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁶²Weis, JurPC 1996, S. 349; *VG Köln*, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁶³Weis, JurPC 1996, S. 349.

⁶⁴Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986, Bundesgesetzblatt Teil I 1986 Nr. 68 vom 24. Dezember 1986 S. 2529—2536; Bundesgesetzblatt Teil I 1989 Nr. 40 vom 5. August 1989 S. 1571; Bundesgesetzblatt Teil I 1996 Nr. 15 vom 18. März 1996 S. 474—475; Bundesgesetzblatt Teil I 2002 Nr. 21 vom 28. März 2002 S. 1171.

⁶⁵Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur) vom 12./27. Dezember 1991.

⁶⁶Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur) vom 18. Januar/6. Februar 2001.

⁶⁷Siehe zum Beispiel auch § 9 der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2000, Bundesanzeiger 2001 Nr. 31 vom 14. Februar 2001 S. 2273.

⁶⁸Weis, JurPC 1996, S. 347; *VG Köln*, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁶⁹Weis, JurPC 1996, S. 347; *VG Köln*, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4, 57.

ware.⁷⁰ Mit ihrer Hilfe werden die Daten durch Metadaten erschlossen. Die Dokumente werden von den Dokumentationsstellen nämlich in Form von XML-Dateien an die juris GmbH geschickt.⁷¹ Das hohe Maß dokumentarischer Qualität wird damit allein durch die Dokumentationsstellen gewährleistet.⁷² Den Herstellungsaufwand für jedes überlassene Dokument schätzen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH nach § 12 Abs. 3 Buchst. a des Vertrags I mit 50,00 DM (25,57 €), nach Anlage I Nr. II.1 des Vertrags V für Gesetze mit 10,00 DM (5,11 €) und für Rechtsprechung mit 80,00 DM (40,90 €) ein. Die juris GmbH speichert nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Vertrags I, § 3 Abs. 1 S. 1 des Vertrags V die gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung in Datenbanken.⁷³

Die juris GmbH selbst dokumentierte nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Vertrags I, § 1 Abs. 1 S. 2 des Vertrags V lediglich Literaturdokumente in Teilrechtsbereichen. Durch § 1 Abs. 2 S. 4 des Vertrags V wurde die Dokumentation der Rechtsliteratur von den Gerichtshöfen des Bundes übernommen. Nur die technische Betreuung und der Vertrieb der Rechtsdatenbank obliegen der juris GmbH.⁷⁴ Die juris GmbH übernimmt so nach § 4 Abs. 1 des Vertrags I, § 4 Abs. 1 des Vertrags V neben dem (technischen) Datenbankaufbau die (technische) Datenpflege und stellt die für die Dokumentation notwendigen Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung. Sie übernimmt nach § 4 Abs. 2 S. 1 des Vertrags I, § 4 Abs. 2 S. 1 des Vertrags V die Pflege und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel. Sie sichert nach § 4 Abs. 1 S. 2 des Vertrags I, § 4 Abs. 2 S. 2 des Vertrags V die Wartung und Pflege der von ihr genutzten Hard- und Software. Sie stellt nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Vertrags I, § 4 Abs. 3 S. 2 des Vertrags V jährlich mindestens zwei Mannjahre Programmierkapazität zwecks Weiterentwicklung des Systems zur Verfügung.⁷⁵ Dafür erhält die juris GmbH nach § 6 Abs. 1 S. 1 des Vertrags I, § 7 Abs. 1 S. 1 des Vertrags V eine jährliche Vergütung, über deren Höhe widersprüchliche⁷⁶ Informationen vorliegen:

Jahr	Vertrag	Jahresrechnung Bund	Jahresabschluss juris
1991—1994	5.500.000,00 DM ⁷⁷		
1995	5.000.000,00 DM ⁷⁸		
1996—1997	4.500.000,00 DM ⁷⁹		
1998	4.500.000,00 DM	5.208.750,00 DM ⁸⁰	
1999	4.500.000,00 DM	5.220.000,00 DM ⁸¹	

⁷⁰VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁷¹Deutscher Bundestag, Drucksache 14/10006, S. 149.

⁷²juris GmbH, Jahresabschluss 2006; juris GmbH, Jahresabschluss 2007; juris GmbH, Jahresabschluss 2008.

⁷³VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 4.

⁷⁴{URL: <http://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Gesetze/Normendokumentation/Normendokumentation.html>}.

⁷⁵VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 56.

⁷⁶Das ist womöglich dadurch, dass hier der Vertrag zwischen dem Bundesverfassungsgericht als selbständigem Verfassungsorgan und der juris GmbH nicht mit betrachtet wird, zu erklären.

⁷⁷Hier und im Folgenden § 6 Abs. 1 S. 2 des Vertrags I.

⁷⁸Nr. 1 des Vertrags II (Änderungsvertrag vom 3./14. Februar 1995 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991; siehe Anhang A.2 auf Seite 17).

⁷⁹Hier und im Folgenden Vertrag IV (Änderungsvertrag vom 5./22. Januar 1996 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991 in der Fassung vom 13. Juli/7. August 1995; siehe Anhang A.4 auf Seite 17).

⁸⁰Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 1998, Titel 0701 532 03-011.

⁸¹Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 1999, Titel 0701 532 03-011.

2000	4.500.000,00 DM	5.220.000,00 DM ⁸²	
2001	4.437.000,00 DM ⁸³	5.146.920,00 DM ⁸⁴	
2002	2.268.602,08 €	2.972.067,03 € ⁸⁵	
2003	2.268.602,08 €	3.515.442,72 € ⁸⁶	
2004	2.268.602,08 €	3.390.382,01 € ⁸⁷	
2005	2.268.602,08 €	3.614.680,00 € ⁸⁸	4.281.000,00 € ⁸⁹
2006	2.268.602,08 €	3.614.680,00 € ⁹⁰	4.248.000,00 € ⁹¹
2007	2.268.602,08 €	3.742.120,00 € ⁹²	4.248.000,00 € ⁹³
2008	2.268.602,08 €	3.742.120,00 € ⁹⁴	4.248.000,00 € ⁹⁵
2009	2.268.602,08 €	3.742.120,00 € ⁹⁶	4.248.000,00 € ⁹⁷

Zusätzlich stehen ihr nach § 7 des Vertrags I, § 9 des Vertrags V die weit erheblicheren Einnahmen⁹⁸ aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten zu.

3.3 Verwaltungshilfe durch die juris GmbH

Die Tätigkeit der juris GmbH stellt sich vor diesem Hintergrund, nämlich Erfüllung der verfassungsrechtlich gebotenen Aufgabe der Rechtsdokumentation und -veröffentlichung durch die Bundesrepublik Deutschland und technische Unterstützung durch die juris GmbH, als unselbständige Hilfstätigkeit dar.⁹⁹ Für die Gesetzgebung und die Rechtsprechung hat die Rechtsdatenbank "juris" die Funktion einer gemeinsamen, in die staatlichen Abläufe integrierten und nur räumlich ausgelagerten Dokumentations- und Veröffentlichungsplattform.¹⁰⁰ Das kommt auch durch die Regelung nach der Präambel Abs. 2 des Vertrags V zum Ausdruck, wonach die juris GmbH die Rechtsdatenbank als Verwaltungshelferin des Bundes betreibt.¹⁰¹ Die eigentliche Zuständigkeit, Aufgabenverantwortung und Weisungsbefugnis verblieben bei der Bundesrepublik Deutschland. Die juris GmbH handelt nur als Erfüllungsgehilfin zur technischen Durchführung.¹⁰²

⁸²Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2000, Titel 0701 532 03-011.

⁸³Hier und im Folgenden § 7 Abs. 1 S. 3 des Vertrags V.

⁸⁴Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2001, Titel 0701 532 03-011.

⁸⁵Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2002, Titel 0701 532 03-011.

⁸⁶Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2003, Titel 0701 532-03-011.

⁸⁷Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2004, Titel 0701 532 03-011.

⁸⁸Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2005, Titel 0701 532 03-011.

⁸⁹juris GmbH, Jahresabschluss 2006.

⁹⁰Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2006, Titel 0701 532 03-011.

⁹¹juris GmbH, Jahresabschluss 2006.

⁹²Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2007, Titel 0701 532 03-011.

⁹³juris GmbH, Jahresabschluss 2007.

⁹⁴Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2008, Titel 0701 532 03-011.

⁹⁵juris GmbH, Jahresabschluss 2008.

⁹⁶Bundesminister der Finanzen, Jahresrechnung 2009, Titel 0701 532 03-011.

⁹⁷juris GmbH, Jahresabschluss 2009.

⁹⁸juris GmbH, Jahresabschluss 2006; juris GmbH, Jahresabschluss 2007; juris GmbH, Jahresabschluss 2008; juris GmbH, Jahresabschluss 2009.

⁹⁹VG Köln, JurPC 2000, S. 82 Rdnr. 13, 60, 62.

¹⁰⁰Weis, JurPC 1996, S. 347, 349; Bohne, NVwZ 2007, S. 660.

¹⁰¹Berkemann, Standort juris, S. 112; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 60, 62; Kuntz, JurPC 2006, S. 151 Rdnr. 37; Kuntz, JurPC 2006, S. 152 Rdnr. 11.

¹⁰²Berkemann, Standort juris, S. 112.

3.4 Schlussfolgerung

Aus diesen Umständen kann nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Rechtsdatenbank "juris" der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen ist.¹⁰³ Diese ist Datenbankherstellerin im Sinn des § 87a Abs. 2 UrhG. Davon gehen auch die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH aus, weil sie in § 2 Abs. 1 S. 1 des Vertrags I, § 2 S. 1 des Vertrags III¹⁰⁴ (siehe Anhang A.3 auf Seite 17), § 2 S. 1 des Vertrags V ein auf diese Konstellation ausgerichtetes Nutzungsrecht einzuräumen versuchen. Beim "Entwicklungssystem" nahm die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich aller drei Tatbestandsmerkmale die Investition vor. Bei der daraus hervorgegangenen Rechtsdatenbank "juris" ist die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Dokumentationsstellen nach wie vor mit der Beschaffung und Überprüfung des Datenbankinhalts befasst. Im Rahmen der Darstellung des Datenbankinhalts ist zwar die juris GmbH involviert. Hinsichtlich der Daten, das heißt der Zuordnung der Daten zu Metadaten, werden dabei allerdings ausschließlich die Dokumentationsstellen tätig. Die juris GmbH stellt dafür nur die erforderlichen Dokumentationswerkzeuge zur Verfügung und wertet dann die Metadaten bei der Datendarstellung aus. Dafür erhält sie als bloße Dienstleisterin aber eine Vergütung. Das wird in § 2 Abs. 1 S. 1 des Vertrags I, § 2 S. 1 des Vertrags III eigens dadurch betont, dass der juris GmbH auch an den auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Programmen ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die von der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Rechtsdatenbank ist demzufolge eine amtliche Datenbank (siehe Abschnitt 3 auf Seite 9). Für die konsolidierten Gesetze und die Gerichtsentscheidungen ist sie ein amtliches Veröffentlichungsmedium.¹⁰⁵ Nicht nur die Gesetze und die Gerichtsentscheidungen selbst, sondern auch die in der Zuordnung von Daten zu Metadaten bestehende Rechtsdatenbank "juris" ist gemeinfrei. Die Bundesrepublik Deutschland kann daran deshalb nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG niemandem Rechte einräumen. § 1 Abs. 3 des Vertrags I, § 1 Abs. 2 des Vertrags V, wonach die Bundesrepublik Deutschland das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit des Vertrags nicht ohne deren Zustimmung an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergibt, ist deshalb nach § 3 Abs. 4 S. 1 IWG, § 134 BGB nichtig und jedenfalls nach § 3 Abs. 4 S. 5 IWG seit dem 31. Dezember 2008 erloschen.

4 Zusammenfassung

Dem Gleichbehandlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 IWG ist auch und gerade im Hinblick auf die in der Rechtsdatenbank "juris" veröffentlichten Gesetze und Gerichtsentscheidungen Folge zu leisten. Für diese Dokumente besteht eine Dokumentations- und Veröffentlichungspflicht. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt diese öffentliche Aufgabe unter anderem mit der Rechtsdatenbank "juris". Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 4 S. 2 IWG kann nicht erfüllt werden, weil das Gewähren von ausschließlichen Rechten das Bestehen derselben voraussetzt. Das ist jedoch nicht der Fall, weil Gesetze und Gerichtsentscheidungen nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei sind. Das gilt nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG auch für die Rechtsdatenbank "juris" selbst, weil sie von der

¹⁰³Weis, JurPC 1996, S. 344; VG Köln, Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99, Rdnr. 60, 62.

¹⁰⁴Änderungsvertrag vom 13. Juli/7. August 1995 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991 in der Fassung der Änderung vom 3./14. Februar 1995.

¹⁰⁵Vergleiche Walker, JurPC 1998, S. 100 Rdnr. 87; Schoch, NVwZ 2006, S. 875; Bohne, NVwZ 2007, S. 660.

Bundesrepublik Deutschland hergestellt und dadurch zur amtlichen Datenbank wird. Die in den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH zum Ausdruck kommende Vorstellung, irgendjemand, und sei es der Staat selbst, könne Rechte an normativen Daten haben, muss endlich überwunden werden.

A Anhang

A.1 Vertrag I vom 12./27. Dezember 1991

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Bundesminister der Finanzen, und der juris GmbH juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 6600 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer, über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur).

Präambel. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist für

- die Gesetzgebung,
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte und
- die Bundesverwaltung

auf ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtssystem angewiesen.

(2) Das in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen sowie dem Bundesverfassungsgericht und den Gerichtshöfen des Bundes entwickelte Rechtssystem juris dient unter anderem den oben genannten Aufgaben des Bundes.

(3) In Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit schließen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH folgenden Vertrag:

§ 1. Dokumentation. (1) [1] Der Bund erstellt auf den Dokumentationsgebieten Bundesrecht (einschließlich Gesetzesmaterialien), Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Dokumente und stellt sie der juris GmbH grundsätzlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. [2] Dies gilt nicht, soweit die Dokumente durch die Verträge vom 21. Februar 1986 (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder) und vom 8./28. Dezember 1987 (Automatisierte Dokumentation auf dem Gebiet des Verfassungsrechts) erfasst sind oder nach der bisherigen Absprache von der juris GmbH selbst dokumentiert werden (Literaturdokumente insbesondere aus den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit).

(2) [1] Die Dokumentation erfolgt aktuell und vollständig, soweit sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. [2]

Die Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird von den Gerichtshöfen des Bundes vorgenommen. [3] Die Gerichtshöfe des Bundes sammeln und dokumentieren darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind. [4] Die Dokumentationsstelle beim Bundesminister der Finanzen sammelt und dokumentiert die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im Abgabenrecht.

(3) Der Bund wird das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergeben.

§ 2. Nutzungsbefugnis. (1) [1] Die juris GmbH erhält an den Dokumenten und den auf Kosten des Bundes entwickelten Programmen eine auf den Gesellschaftszweck beschränkte Nutzungsbefugnis. [2] Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Bundes zulässig, wenn wesentliche Interessen des Bundes berührt werden können.

(2) [1] Die juris GmbH wird keine gedruckten Zusammenstellungen von Entscheidungen herausgeben oder ihre Herstellung fördern, die nach ihrem Inhalt und ihrer Form den von den Gerichtshöfen des Bundes herausgegebenen oder betreuten Entscheidungssammlungen (Nachschlagwerke des Bundesverfassungsgerichts oder sogenannte amtliche Sammlungen) vergleichbar sind. [2] Diese Verpflichtung wird die juris GmbH in den Nutzungsverträgen absichern.

§ 3. Datenbankaufbau. (1) [1] Die juris GmbH speichert die nach § 1 dieses Vertrags sowie die nach den in § 1 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Verträgen gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung unverzüglich in online abrufbaren Datenbanken. [2] Von anderen Stellen angelieferte Dokumente dürfen in diese Datenbanken nur mit Zustimmung des Bundes aufgenommen werden. [3] Der Bund kann jederzeit die Vornahme von Änderungen und Korrekturen dieses Datenbestandes verlangen.

(2) Die juris GmbH wird den Umfang der von ihr selbst durchgeführten Dokumentation nur mit Zustimmung des Bundes verändern.

§ 4. Datenbank- und Systempflege. (1) Die juris GmbH übernimmt neben dem Datenbankaufbau die

Datenbankpflege und stellt die für die Dokumentation notwendigen Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung.

(2) [1] Die juris GmbH übernimmt die Pflege und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel. [2] Sie stellt die Wartung und Pflege der von ihr genutzten Hard- und Software sicher. [3] Sie wird die Belange des Bundes besonders berücksichtigen.

(3) [1] Wünschen des Bundes nach einer Weiterentwicklung des Systems trägt die juris GmbH im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. [2] Sie stellt jährlich mindestens zwei Mannjahre Programmierkapazität zur Verfügung.

§ 5. Nutzung der Datenbanken. (1) [1] Der Zugriff auf die bei Vertragsabschluss bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken ist für den Bund sowie die nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen frei von Dialogkosten. [2] Das gilt auch für im juris-Rechenzentrum erstellte Ausdrücke, soweit diese pro Monat und Dienststelle den Umfang von 1.000 Seiten nicht überschreiten. [3] Für den darüber hinausgehenden Umfang sind jeweils die allgemeinen Sätze zu zahlen.

(2) [1] Einschränkungen gegenüber dem in der Anlage 1 Stand 4/91 zu den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Leistungsumfang sind nur mit Zustimmung des Bundes zulässig. [2] Im Übrigen finden die "Allgemeinen Bedingungen für den Dialogteilnehmerdienst der juris GmbH" in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. [3] Ausgenommen sind die Ziffern 7 und 9 in der Fassung Stand 4/91. [4] Abweichend von Ziffer 3.2 in der Fassung Stand 4/91 sind der Bundesminister der Justiz, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berechtigt, Dokumente abzuziehen, um sie in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III oder in anderen Druckwerken oder Blättern zu veröffentlichen.

§ 6. Zahlung des Bundes. (1) [1] Der Bund zahlt der juris GmbH eine jährliche Vergütung. [2] Sie beträgt 5,5 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer. [3] Die Zahlungen werden in zwei gleichen Raten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(2) Die juris GmbH verpflichtet sich, den Abschlussprüfer zu beauftragen, die Angemessenheit der Vergütung im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 7. Einnahmen. Die Einnahmen aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten stehen der juris GmbH zu.

§ 8. Dokumentationsbeirat. Fragen der automatisierten Rechtsdokumentation werden in einem von dem Bundesminister der Justiz betreuten gemeinsamen Beirat aus Vertretern der Dokumentationsstellen und der juris GmbH behandelt.

§ 9. Gewährleistung, Haftung. (1) Der Bund wird Fehler, die seine Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, unverzüglich beseitigen.

(2) Die Haftung des Bundes für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10. Vertragsdauer, Verhältnis zu bestehenden Verträgen. (1) [1] Der Vertrag gilt vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1995. [2] Er verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird. [3] Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(2) [1] Der Vertrag löst die bisherigen Dokumentationsverträge Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung/Literatur ab. [2] Der Vertrag vom 7. September/10. Dezember 1987 über die entgeltliche Übertragung des juris-Entwicklungssystems auf die juris GmbH bleibt unberührt.

§ 11. Sprechklausel. Der Bund und die juris GmbH werden über die Höhe der Vergütung nach § 6 des Vertrages neu verhandeln, sofern nach dem Ergebnis der Angemessenheitsprüfung durch den Abschlussprüfer von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse auszugehen ist.

§ 12. Abwicklung bei Vertragsende. (1) Bei Beendigung des Vertrages überlässt

- a) der Bund der juris GmbH, falls diese fortgesetzt wird und soweit sie es verlangt, die auf Grund dieses Vertrages gelieferten Datenbestände zur weiteren, auf den Gesellschaftszweck beschränkten Nutzung,
- b) die juris GmbH dem Bund, soweit er es verlangt, die juris-eigenen Anwendungsprogramme sowie eine vollständige maschinenlesbare Kopie der Datenbanken Bundesrecht, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur in der aktuellen Fassung.

(2) Die Parteien sind bei Beendigung des Vertrages befugt, die Anwendungsprogramme und die Datenbanken an Dritte weiterzugeben.

(3) Bei einem Verlangen nach Absatz 1 leistet

- a) die juris GmbH dem Bund für jedes überlassene Dokument eine am Herstellungsaufwand ausgerichtete Vergütung, die zum 1. Januar 1992 auf 50,00 DM festgesetzt und jährlich an die Entwicklung der Personalkosten im öffentlichen Dienst angepasst wird,
- b) der Bund der juris GmbH Wertausgleich, der sich nach § 2 Abs. 4 des Vertrags über die entgeltliche Übertragung des juris-Entwicklungssystems auf die juris GmbH vom 7. September/10. Dezember 1987 bestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1991
Für die Bundesrepublik Deutschland
[...]

Saarbrücken, den 27. Dezember 1991
Für die juris GmbH
[...]

A.2 Vertrag II vom 3./14. Februar 1995

Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991.

Infolge einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse (§ 11 Sprechklausel) wird der Vertrag wie folgt geändert:

1. Die jährliche Vergütung gemäß § 6 des Vertrages beträgt ab 1. Januar 1995 5,0 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. [1] Die juris GmbH stellt dem Bund und den nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen die den Nutzern von juris Online angebotene Abfragesoftware in der jeweils aktuellen Version einschließlich Wartung und

Pflege ohne besondere Vergütung zur Verfügung. [2] Hierin eingeschlossen ist insbesondere die Software juris formular und nach deren Fertigstellung die Software mit einheitlicher grafischer Oberfläche für juris Online und juris data discs (juris windows).

3. Die Bundesrepublik Deutschland wird den Vertrag zum 31. Dezember 1995 nicht kündigen.

Bonn, den 3. Februar 1995

Für die Bundesrepublik Deutschland
[...]

Saarbrücken, den 14. Februar 1995

Für die juris GmbH
[...]

A.3 Vertrag III vom 13. Juli/7. August 1995

Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991 in der Fassung der Änderung vom 3./14. Februar 1995.

Unter Bestätigung des Vertrages im Übrigen wird § 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

”§ 2. **Nutzungsbefugnis.** [1] Die juris GmbH erhält an den Dokumenten und den auf Kosten des Bundes entwickelten Programmen eine auf den Gesellschaftszweck beschränk-

te Nutzungsbefugnis. [2] Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Bundes zulässig, wenn wesentliche Interessen des Bundes berührt werden können.“

Bonn, den 13. Juli 1995

Für die Bundesrepublik Deutschland
[...]

Saarbrücken, den 7. August 1995

Für die juris GmbH
[...]

A.4 Vertrag IV vom 5./22. Januar 1996

Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation vom 12./27. Dezember 1991 in der Fassung vom 13. Juli/7. August 1995.

Infolge einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse (§ 11 Sprechklausel) wird der Vertrag wie folgt geändert:

Die jährliche Vergütung gemäß § 6 des Vertrages beträgt ab 1. Januar 1996 4,5 Mio DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

Bonn, den 5. Januar 1996

Für die Bundesrepublik Deutschland
[...]

Saarbrücken, den 22. Januar 1996

Für die juris GmbH
[...]

A.5 Vertrag V vom 18. Januar/6. Februar 2001

Der Vertrag vom 17./27. Dezember 1991, zuletzt geändert am 5./22. Januar 1996, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium der Finanzen, und der juris GmbH juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer, über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2001 geändert und wie folgt neu gefasst:

Präambel. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist für

- die Gesetzgebung,
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte und
- die Bundesverwaltung

auf ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtsinformationssystem angewiesen.

(2) Die juris GmbH betreibt das in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten entwickelte Rechtsinformationssystem als Verwaltungshelferin des Bundes.

(3) In Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit schließen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH folgenden Vertrag:

§ 1. Dokumentation. (1) [1] Der Bund erstellt auf den Dokumentationsgebieten Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Dokumente und stellt sie der juris GmbH grundsätzlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. [2] Dies gilt nicht, soweit die Dokumente durch die Verträge vom 21. Februar 1986 (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder) und vom 8./28. Dezember 1987 (Automatisierte Dokumentation auf dem Gebiet des Verfassungsrechts) erfasst sind oder nach der bisherigen Absprache von der juris GmbH selbst dokumentiert werden (Literaturdokumente insbesondere aus den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit).

(2) [1] Die Dokumentation erfolgt aktuell und in der Vollständigkeit, wie sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. [2] Die Dokumentationsstelle im Bundesministerium der Justiz sammelt und dokumentiert das Bundesrecht. [3] Die Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird von den Bundesgerichten vorgenommen. [4] Die Gerichtshöfe des Bundes sammeln und dokumentieren darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind, sowie Rechtsliteratur.

[5] Die Dokumentationsstelle beim Bundesministerium der Finanzen sammelt und dokumentiert die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im Abgabenrecht.

(3) Der Bund wird das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergeben.

§ 2. Nutzungsbefugnis. [1] Die juris GmbH erhält an den Dokumenten eine auf den Geschäftszweck beschränkte ausschließliche Nutzungsbefugnis. [2] Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken bedarf der Zustimmung des Bundes, wenn wesentliche Interessen des Bundes berührt werden können.

§ 3. Datenbankaufbau. (1) [1] Die juris GmbH speichert die nach § 1 dieses Vertrags sowie die nach den in § 1 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Verträgen gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung unverzüglich in online abrufbaren Datenbanken. [2] Dokumente anderer Stellen dürfen in diese Datenbanken nur mit Zustimmung des Bundes aufgenommen werden. [3] Der Bund kann jederzeit die Vornahme von Änderungen und Korrekturen dieses Datenbestandes verlangen.

(2) Die juris GmbH darf den Umfang der nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Dokumentation nicht ohne Zustimmung des Bundes ändern.

§ 4. Datenbank und Systempflege. (1) Die juris GmbH übernimmt neben dem Datenbankaufbau die Datenbankpflege und stellt die für die Dokumentation notwendigen Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung.

(2) [1] Die juris GmbH übernimmt die Pflege und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel. [2] Sie stellt die Wartung und Pflege der von ihr genutzten Hard- und Software sicher. [3] Sie wird die Belange des Bundes besonders berücksichtigen.

(3) [1] Wünschen des Bundes nach einer Weiterentwicklung des Systems trägt die juris GmbH im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. [2] Sie stellt jährlich mindestens zwei Manjahre Programmierkapazität zur Verfügung.

§ 5. Nutzung der Datenbanken. (1) [1] Der Bund sowie die nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kasernen haben das Recht, auf die bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken zuzugreifen. [2] Die Nutzung von Partnerdatenbanken, für deren Nutzung die juris GmbH Lizenzen an Vertragspartner zu entrichten hat, kann durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beschränkt werden.

(2) [1] Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen juris Online" in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung, soweit nicht der Bund

einer neuen AGB-Klausel binnen eines Monats nach Zugang der AGB widerspricht. [2] Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über Vertragsverletzung sowie Gerichtsstand. [3] Darüber hinaus sind das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berechtigt, Dokumente unentgeltlich zu nutzen, um sie in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III oder in anderen Druckwerken oder Blättern zu veröffentlichen.

(3) Die juris GmbH stellt dem Bund und den nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen die den Nutzern von juris-Online angebotene Abfrage-Software in der jeweils für die angeschlossenen Stellen nutzbaren aktuellen Version einschließlich Wartung und Pflege zur Verfügung.

§ 6. juris CD-ROM; IT-Leistungen. (1) [1] Die juris GmbH stattet die nach § 5 Abs. 1 nutzungsberechtigten Bundeseinrichtungen mit je einer Netzwerkversion der in Anlage II aufgeführten juris CD-ROMs aus. [2] Die juris GmbH liefert darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Ausnahmefällen weitere CD-ROMs nach Wahl für Einzelarbeitsplätze. [3] Die juris GmbH liefert zu den CD-ROMs alle von ihr herausgegebene Updates. [4] Die Lieferung umfasst Betreuung, technische Beratung sowie Helpdesk.

(2) [1] Die juris GmbH übernimmt auf Wunsch des Bundes die Konzeption und den Aufbau elektronischer Rechtsdatenbanken. [2] Die Nutzungsbedingungen für diese Datenbanken bestimmt der Bund. [3] Vor der Übernahme eines jeden Projekts hat die juris GmbH die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz einzuholen.

§ 7. Vergütung der Leistungen. (1) [1] Die Differenz der von den Vertragspartnern einander zu erbringenden beiderseitigen Leistungen wird jährlich durch eine Vergütung ausgeglichen. [2] Diese Vergütung orientiert sich an einer Bewertung der Einzelleistungen aus diesem Vertrag nach Maßgabe einer dem Vertrag als Anlage I beigefügten Kostenrechnung. [3] Die vom Bund zu leistende Vergütung beträgt 4,437 Mio. DM zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. [4] Die Zahlungen werden in zwei gleichen Raten zum 15. April und zum 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(2) Die juris GmbH verpflichtet sich, den Abschlussprüfer zu beauftragen, die Angemessenheit der Vergütung nach Maßgabe der Kostenrechnung im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 8. Sprechklausel. [1] Der Bund und die juris GmbH werden über die Höhe der Vergütung nach § 7 Abs. 1 des Vertrages neu verhandeln, sofern nach dem Ergebnis der Angemessenheitsprüfung durch den Abschlussprüfer für das Vorjahr von

einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse in dem auf die Prüfung folgenden Jahr auszugehen ist. [2] Von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist insbesondere dann auszugehen, wenn nach dem Ergebnis der Angemessenheitsprüfung durch den Abschlussprüfer der für das Folgejahr errechnete Betrag mehr als 5 Prozent nach oben oder unten von der Vergütung nach § 7 Abs. 1 abweicht. [3] Nicht in Anspruch genommene Beträge nach Anlage I, Abschnitt 1 D 2, S. 2 werden unabhängig von Satz 2 verrechnet.

§ 9. Einnahmen. Die Einnahmen aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten stehen der juris GmbH zu.

§ 10. Dokumentationsbeirat. (1) Fragen der automatisierten Rechtsdokumentation werden in einem von dem Bundesministerium der Justiz betreuten gemeinsamen Beirat aus Vertretern der Dokumentationsstellen und der juris GmbH behandelt.

(2) Der Dokumentationsbeirat wird aufgelöst, nachdem der Gesellschaftsvertrag der juris GmbH einen Beirat eingerichtet hat, in dem die Vertreter der Dokumentationsstellen vertreten sind, und sich dieser Beirat konstituiert hat.

§ 11. Gewährleistung, Haftung. (1) Der Bund wird Fehler, die seine Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, unverzüglich beseitigen.

(2) Die Haftung des Bundes für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12. Vertragsdauer. [1] Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. [2] Eine Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres 2006 zulässig.

§ 13. Abwicklung bei Vertragsende. (1) Bei Beendigung des Vertrages überlässt

- a) der Bund der juris GmbH, falls diese fortgesetzt wird und soweit sie es verlangt, die auf Grund dieses Vertrages gelieferten Datenbestände unentgeltlich zur weiteren Nutzung im Rahmen einer nicht ausschließlichen Nutzungsbefugnis,
- b) die juris GmbH dem Bund, soweit er es verlangt, unentgeltlich die juris-eigenen Anwendungsprogramme sowie eine vollständige maschinenlesbare Kopie der Datenbanken Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur in der aktuellen Fassung.

(2) Die Parteien sind bei Beendigung des Vertrages befugt, die Anwendungsprogramme und die Datenbanken an Dritte weiterzugeben.

§ 14. Teilnichtigkeitsklausel. [1] Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit/Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen

gen unter Ausschluss von § 139 BGB hiervon nicht berührt. [2] Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt und der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. [3] Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 18. Januar 2001
Für die Bundesrepublik Deutschland
[...]

Saarbrücken, den 6. Februar 2001
Für die juris GmbH
[...]

Anlage I zum Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation.

Die Vergütungen des Bundes für die Leistungen der juris GmbH und der juris GmbH für die Leistungen des Bundes (§ 7 des Vertrages) sind nach folgender Maßgabe zu berechnen (alle Beträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

I. Leistungen der juris GmbH gegenüber dem Bund

A. juris Online

1. Der Personal- und Sachmittelaufwand ist jährlich zu berechnen, getrennt nach den Leistungsgruppen
 - Datenbankaufbau/Nutzung der juris-Datenbanken
 - Systementwicklung/Abfragesoftware
 - Dokumentation/SGML und
 - Betreuung, Schulung.
2. [1] Grundlage der Berechnung für das Folgejahr ist die Kostenstellenrechnung der juris GmbH für das Vorjahr. [2] Aus den einzelnen Positionen ist der Anteil abzuleiten, der dem Bund zuzuordnen ist.
3. Zusätzlich ist der auf die Vorkhaltung entfallende Anteil an dem Aufwand für Geschäftsführung und Verwaltung auszuweisen.
4. Die juris GmbH ist berechtigt, auf den so ermittelten Gesamtaufwand 10 Prozent als kalkulatorischen Gewinn zuzurechnen.

B. juris CD-ROM

1. Von dem Gesamtaufwand für die CD-ROM-Produktion ist

der auf den Bund entfallende Aufwandsanteil auszuweisen. Er bestimmt sich nach der Ausstattung des Bundes mit CD-ROMs und deren Wertanteil an der Gesamtproduktion.

2. [1] Der Gesamtaufwand ermittelt sich aus der Kostenstellenrechnung der juris GmbH des Vorjahres; der Berechnung des Bundesanteils wird die zu erwartende CD-ROM-Ausstattung des Bundes für das Folgejahr zugrunde gelegt. [2] A.4 gilt entsprechend.

C. Partnerdatenbanken

1. [1] Für die Nutzung der bei der juris GmbH aufliegenden Partnerdatenbanken – das heißt aller Datenbanken, für die der Bund keine Dokumente erstellt hat – sind 60 Prozent der nach den geltenden Preislisten fälligen Entgelte einzusetzen. [2] Bei mehreren Tarifen gilt der für den Bund günstigste.
2. Einzusetzen ist für das laufende Jahr der Betrag für das Vorjahr.

D. IT-Projekte

1. [1] Personal- und Sachmittel werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet. [2] Dies geschieht nach Maßgabe der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. [3] Die juris GmbH ist berechtigt, auf die so ermittelten Selbstkosten 10 Prozent als kalkulatorischen Gewinn zuzurechnen.
2. [1] Die Obergrenze für den Selbstkostenerstattungspreis nach Nummer 1 beträgt jährlich 300.000,- DM. [2] Nicht in Anspruch genommene Beträge werden im nächsten Jahr verrechnet.
3. Vor der Übernahme eines jeden Projekts hat die juris GmbH die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz einzuholen.

II. Leistungen des Bundes gegenüber der juris GmbH

1. Für die der juris GmbH nach § 2 des Vertrages eingeräumte Nutzungsbefugnis an der Dokumentation sind Lizenzgebühren nach folgender Maßgabe zu berechnen:
 - Rechtsprechung: Lizenzpreis pro Dokument: 80,- DM

- Literatur: Lizenzpreis pro Dokument: 40,- DM
 - Verwaltungsregeln: Lizenzpreis pro Dokument: 40,- DM
 - Normen: Lizenzpreis pro Dokument: 10,- DM
2. Für das Folgejahr ist der Betrag für die Lieferungen des Vorjahres einzusetzen.

Die juris GmbH stattet die nach § 5 Abs. 1 nutzungsberechtigten Bundeseinrichtungen mit je einer Netzwerkversion folgender juris CD-ROMs aus:

- Bundesrecht
- Rechtsprechung des BGH – Premium,
- Rechtsprechung des Steuerrechts – Premium,
- Rechtsprechung des Arbeitsrechts – Premium,
- Rechtsprechung des Verwaltungsrechts mit Archiv Verwaltungsrecht,
- Rechtsprechung des Sozialrechts.

Anlage II zum Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation.

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung werden darüber hinaus mit einer Netzwerkversion der juris CD-ROM VV-Steuer ausgestattet.

Literatur

- Altmeppen, Stefan/Kahlen, Christine:** IWG – Neue Impulse für den Informationsmarkt – Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen. MMR, 2006, S. 499—502.
- Berkemann, Jörg:** Ignorantia juris nocet (Paul. Dig. 22, 6, 9 pr.) – Ein Plädoyer. In: Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH. Saarbrücken, 1996, S. 83—130.
- Berkemann, Jörg:** Was schuldet der Staat der Öffentlichkeit an Rechtstexten? JurPC, 1996, S. 208—217.
- Bohne, Michael:** Die Informationsfreiheit und der Anspruch von Datenbankbetreibern auf Zugang zu Gerichtsentscheidungen. NVwZ, 2007, S. 656—660.
- Fuchs, Thomas:** Die Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken. UFITA, 2008, S. 27—46 (URL: <http://delegibus.com/2007,3.pdf>).
- Kuntz, Wolfgang:** Die Praxis der Konsolidierung von Gesetzen im Bund und in den Ländern. JurPC, 2006, S. 152.
- Kuntz, Wolfgang:** Verkündung, Veröffentlichung und Konsolidierung von Gesetzen – ein Beitrag zur Diskussion. JurPC, 2006, S. 151.
- Schoch, Friedrich:** Der Entwurf eines Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes. NVwZ, 2006, S. 872—877.
- Stewen, Werner:** Die Rechtsdatenbank als Wirtschaftsgut. In: Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH. Saarbrücken, 1996, S. 47—56.
- Stöhr, Karlheinz/Tolzmann, Gudrun:** juris – ein Kind des Bundesministeriums der Justiz. In: Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH. Saarbrücken, 1996, S. 17—37.
- Tiedemann, Paul:** Der Öffentlichkeitsauftrag der Gerichte. NVwZ, 1997, S. 1187—1188.
- Walker, Reinhard:** Die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und die Aufgabe elektronischer Datenbanken. In: Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen der juris GmbH. Saarbrücken, 1996, S. 197—211.
- Walker, Reinhard:** Die Publikation von Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland – Entwicklung und Veröffentlichungslage. JurPC, 1998, S. 100.
- Weis, Hubert:** Gutachten: Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH (Teil 1). JurPC, 1996, S. 340—351.
- Weis, Hubert:** Gutachten: Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH (Teil 2). JurPC, 1996, S. 384—401.

Zimmermann, Harald: Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH. Bibliothek der Universität des Saarlandes (URL: <http://is.uni-sb.de/zimmermann/pdf/1984i.pdf>).

Rechtsprechung

BGH: Urteil vom 12. Juni 1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation. juris.
BGH: Urteil vom 30. Juni 1983 – I ZR 129/81 – VOB/C. juris.
EGMR: Urteil vom 8. Dezember 1983 – 3/1982/49/78 – Pretto. NJW, 1986, S. 2177—2178.
BGH: Urteil vom 9. Oktober 1986 – I ZR 145/84 – AOK-Merkblatt. juris.
OVG Bremen: Urteil vom 25. Oktober 1988 – I BA 32/88. juris.
BGH: Urteil vom 26. April 1990 – I ZR 79/88 – DIN-Normen. juris.
OLG Celle: Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90. juris.
VG Berlin: Urteil vom 20. März 1991 – 1 A 213/89. juris.
BGH: Urteil vom 21. November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze. juris.
VG Hannover: Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92. juris.
OVG Lüneburg: Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93. juris.
BVerwG: Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96. juris.
BVerfG: Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90. juris.
BGH: Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD. juris.
VG Köln: Beschluss vom 24. August 1999 – 6 L 1791/99. JurPC, 2000, S. 82.
KG Berlin: Urteil vom 9. Juni 2000 – 5 U 2172/00. juris.
OLG Dresden: Urteil vom 18. Juli 2000 – 14 U 1153/00. juris.
VG Köln: Urteil vom 12. September 2002 – 6 K 4342/99. juris.
EuGH: Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board. CVRIA.
EuGH: Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures Marketing II. CVRIA.
EuGH: Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures Marketing III. CVRIA.
EuGH: Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures Marketing I. CVRIA.
OLG Köln: Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03. juris.
LG Berlin: Urteil vom 22. Dezember 2005 – 16 O 743/05. ZUM, 2006, S. 343—346.
BGH: Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 185/03 – Bodenrichtwertsammlung. juris.
BGH: Beschluss vom 28. September 2006 – I ZR 261/03 – Sächsischer Ausschreibungsdienst. juris.
OLG Düsseldorf: Urteil vom 7. August 2008 – I-20 W 103/08. juris.
OLG Köln: Urteil vom 14. November 2008 – 6 U 57/08. juris.
EuGH: Urteil vom 5. März 2009 – C-545/07 – Apis-Hristovich. CVRIA.
OLG Hamburg: Urteil vom 16. April 2009 – 5 U 101/08. juris.
BGH: Urteil vom 30. April 2009 – I ZR 191/05 – Elektronischer Zollltarif. juris.
LG Lüneburg: Beschluss vom 21. Oktober 2009 – 9 T 99/09. juris.

Dokumente

Bundesminister der Finanzen: Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2009. Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).

Bundesminister der Finanzen: Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1998 (Jahresrechnung 1998). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).

- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1999 (Jahresrechnung 1999). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2000 (Jahresrechnung 2000). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2001 (Jahresrechnung 2001). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2002 (Jahresrechnung 2002). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2003 (Jahresrechnung 2003). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2004 (Jahresrechnung 2004). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2005 (Jahresrechnung 2005). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2006 (Jahresrechnung 2006). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2007 (Jahresrechnung 2007). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Bundesminister der Finanzen:** Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2008 (Jahresrechnung 2008). Bundesministerium der Finanzen (URL: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- Deutscher Bundestag:** Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung vom 15. Oktober 2002. Drucksache 14/10006 (URL: <http://drucksachen.bundestag.de/>).
- Deutscher Bundestag:** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 25. August 2006. Drucksache 16/2453 (URL: <http://drucksachen.bundestag.de/>).
- juris GmbH:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 vom 12. März 2007. Elektronischer Bundesanzeiger (URL: <https://www.ebundesanzeiger.de/>).
- juris GmbH:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 vom 14. März 2008. Elektronischer Bundesanzeiger (URL: <https://www.ebundesanzeiger.de/>).
- juris GmbH:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 vom 18. März 2009. Elektronischer Bundesanzeiger (URL: <https://www.ebundesanzeiger.de/>).
- juris GmbH:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 vom 19. März 2010. Elektronischer Bundesanzeiger (URL: <https://www.ebundesanzeiger.de/>).